

ihr, wodurch sie sich von jeder anderen Verrücktheit unterscheidet, besteht darin, daß sie ein Entzücken am Verstümmeln alter Bücher findet; und was mich am meisten betrübt, ist, daß unter diesen manche sind, denen nur ein Narr früher auch nur den geringsten Schaden zugefügt hätte. Ich habe allen Grund, zu glauben, daß die Wut dieses Unsinn bald vorüber sein wird. Damit ist ungefähr der Zeitpunkt festgelegt, wann diese Sitte zum ersten Mal in England aufgekommen ist; sie selbst aber dürfte etwas älter sein und hat vermutlich ihren Ausgangspunkt von Holland genommen, während sie heute ihre meisten Anhänger zweifellos in England und ganz besonders in den Vereinigten Staaten zählt. Bei jeder Versteigerung alter New Yorker Drude und Stiche kommt das schärfste Bieten regelmäßig von einer bestimmten Gruppe von Leuten, die dafür bekannt sind, daß sie solche Drude zum Schmutz ihrer Bücher verwenden; wenn aber Sir Thomas Granger es den damaligen Freunden dieser Liebhaberei zum Vorwurf machte, daß sie ihr die Unversehrtheit wertvoller alter Bücher zum Opfer brächten, so kann dieser Vorwurf heute bei der hochentwickelten Technik dieser Kunst in der Regel nicht mehr mit Recht erhoben werden, wenn es freilich auch vorkommt, daß ein dünner Band zu erheblichem Umfang anschwillt oder in mehrere Bände zerlegt werden muß. So arbeitete Mr. D. Tredwell, ein New Yorker Sammler, der auch ein maßgebendes Werk über »Privately illustrated books« verfaßt hat, über 30 Jahre daran, ein Exemplar von Dr. N. Stiles »History of the City of Brooklyn« mit Illustrationen und sonstigen Beilagen zu versehen, was den ursprünglichen einen Band des Werkes mit einem Kostenaufwand von etwa 2000 Dollars zu neun Bänden anschwellen ließ. Wie immer man über solche Ausdehnung dieser Sitte denken mag, so hat diese selbst doch zweifellos dazu beigetragen, manche Zweige der buchgewerblichen Tätigkeit zu beleben und zu erneuern, und hat unmittelbar wie mittelbar viel zur Verfeinerung des Geschmacks in Fragen der Buchausstattung beigetragen. Welch große Ausdehnung sie insbesondere in Amerika gewonnen hat, geht aus der Angabe der »Sun« hervor, wonach der Wert der besonders illustrierten Bücher in der Stadt New York und ihrer Umgebung auf etwa 13 Millionen Dollars geschätzt wird.

Der Evangelisch-soziale Kongress tritt in der Pfingstwoche vom 6. bis 8. Juni in Danzig zusammen. Prof. Titius-Göttingen spricht über die Frage »Wie lassen sich die sittlichen Ideale des Evangeliums in das gegenwärtige Leben überführen«, Ministerialdirektor Dr. Thiel und Pfarrer J. Ebel-Muschaken über »Die Landflucht«, Seminardirektor Muthesius-Weimar und Fr. Henschke-Berlin über »Die Schule als Faktor der sozialen Erziehung«.

sk. Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Unlauterer Wettbewerb durch Verwendung gleicher Namen. Der Verlag Compaß in Wien hatte gegen das Berliner Bankinstitut Strasser & Co. Klage wegen unlauteren Wettbewerbs erhoben, den er darin erblickte, daß sich das beklagte Bankinstitut als Telegrammadresse der Bezeichnung Compaß-Bank und bei dem Titel verschiedener Zeitschriften des Finanzwesens der Verwendung des Namens Compaß bediente. Damit sei eine Verwechslung mit dem Verlage Compaß in Wien, der ein Jahrbuch über die finanziellen Verhältnisse Österreich-Ungarns herausgibt, ermöglicht und auch beabsichtigt. Die beklagte Bank hatte dagegen eingewendet, bei der Verschiedenheit des Unternehmens sei jede Verwechslungsgefahr ausgeschlossen, ein Monopol des Klägers auf den Namen Compaß bestehe nicht. Das Landgericht Berlin hatte aber dem Klageantrag entsprochen und die beklagte Firma bei einer fiskalischen Strafe von 1000 M für den Zuwiderhandlungsfall verurteilt, im geschäftlichen Verkehr jede Benutzung des Namens Compaß zu unterlassen. Auf die Berufung der Beklagten hatte das Kammergericht das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen, da eine Verwechslungsgefahr beider Unternehmen ausgeschlossen sei. Die Bezeichnung Compaß gehöre weder zu dem Namen, noch zu der Firma des Klägers. Der Kläger sei ein Verlagsgeschäft in Wien, die beklagte Partei aber ein Bankinstitut in Berlin. Der Kläger benutzte die Bezeichnung Compaß bei Herausgabe eines finanziellen Jahrbuches für Österreich-Ungarn, die Beklagte in Verbindung mit ihrer Telegrammadresse und in den Titeln

verschiedener Zeitschriften. Damit sei weder nach Klang, noch nach Schrift eine Verwechslung beider Parteien möglich. Das Compaß-Jahrbuch besaße sich mit den finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnissen Österreichs und erscheine jährlich einmal, die Compaß-Zeitschriften dagegen seien periodische Zeitschriften, deren Inhalt Mitteilungen über die Berliner, Pariser und Londoner Fondsbörse sei. Mangels jeder Verwechslungsgefahr könne deshalb § 16 des Gesetzes betr. den unlauteren Wettbewerb die Klage nicht stützen. Ebenso wenig aber sei in dem Verhalten der Beklagten ein Verstoß gegen die guten Sitten zu finden. Dafür fehle es an jeder tatsächlichen Begründung. Das Reichsgericht war jedoch mit der Revision der Ansicht, daß doch die Gefahr einer Verwechslung naheliege, zumal die Parteien nach der Art ihrer Betriebe nicht allzu verschieden seien. Es hob deshalb das Urteil auf und verwies die Sache an einen andern Senat des Kammergerichts zur nochmaligen Verhandlung. (Aktenzeichen: II 468/10.)

Bugra. Internationale Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik Leipzig 1914. — Wie uns mitgeteilt wird, nehmen die Vorarbeiten für die Ausstellung einen verhältnismäßig raschen Verlauf, denn schon sind das Direktorium und der Finanzausschuß gebildet und die Vorbereitungen für die übrigen Ausschüsse in die Wege geleitet. Das Direktorium besteht aus den Herren: Dr. L. Volkmann, I. Vorsteher des Deutschen Buchgewerbevereins; Arndt Meyer, II. Vorsteher des Deutschen Buchgewerbevereins; Kommerzienrat Heinrich Biagosch; Kommerzienrat Georg Friedrich Giesecke und Kommerzienrat Otto Rauhardt. Die Ausstellungsleitung bzw. Geschäftsführung ist Herrn Arthur Boernlein, Verwaltungsdirektor des Deutschen Buchgewerbevereins, übertragen, Herr Rechtsanwalt Dr. Hans Otto ist als Rechtsbeistand gewählt. Dem Finanzausschuß gehören an die Herren Kommerzienrat Heinrich Biagosch, Hugo Keller, Direktor der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt, Stadtrat Kommerzienrat Friedrich Rehwoldt, Regierungsrat Dr. Max Schönfeld und Stadtverordneter Kommerzienrat S. J. Tobias.

Museum für Völkerkunde in Stuttgart. — Am 28. Mai wird in Stuttgart ein Museum für Völkerkunde, das nach dem verstorbenen Grafen genannte Linden-Museum, eröffnet werden.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Vörtenblatts.)

Hermagoras Craft aus Obernburg

in Bayern hat laut Geßners »Bibliotheca instituta et collecta« in Zagreb (Agram) in Kroatien eine geographische Karte der Wanderungen des Apostels Paulus im Jahre 1527 und 1535 gedruckt und herausgegeben (»edidit tabulam geographicam peregrinationis Pauli apostoli, quae impressa est Zagrabiae 1527 et 1535«).

Gefertigter bittet um gütige, obigen Craft, dessen Lebensumstände und Tätigkeit betreffende Mitteilungen, wie auch um Nachweis von Geßners ursprünglicher Quelle.

Agram.

Mirko Breyer.

Rücknahmepflicht wegen unrichtigen Firmenaufdrucks?

Wir bitten um Aussprache über nachstehende Frage von prinzipieller Bedeutung:

Es fehlten uns zur Ostermeß-Abrechnung 2 Hefte einer Sammlung kaufmännischer Lehrbücher, die wir im Interesse der Vollständigkeit des Lagers disponierten und bar nachbezogen. Später fanden sich die Hefte im Lager an unrichtiger Stelle vor, da sie nicht die richtige Firma, sondern diejenige eines früheren Verlegers trugen (der Verlagswechsel liegt Jahre zurück) und infolgedessen falsch eingeräumt waren.

Unsere Bitte um Rücknahme der bar nachbezogenen Exemplare wurde vom Verleger abgelehnt. Ist dieser unter den obwaltenden Umständen zur Rücknahme verpflichtet?

Charlottenburg 2.

Amelang'sche Buchhandlung.